

## **Dorfladen Grunern- Verein Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „ Unser Dorfladen“  
Er hat den Sitz in 79219 Staufen- Grunern und wird in das Vereinsregister in 79219 Staufen eingetragen.

### **§ 2 Zweck; Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit den Dingen des täglichen Lebens die Erhöhung der Lebensqualität in unserem Ort und die Schaffung eines Ortes der Begegnung.
2. Vor allem für die älteren, weniger mobilen Bewohner und jungen Familien soll damit eine wohnungsnahe Einkaufsmöglichkeit geboten werden.
3. Kinder sollen ein vernünftiges Einkaufsverhalten praktisch erlernen können.
4. Fahrten zu außerhalb gelegenen Einkaufszentren sollen aus Gründen des Umweltschutzes gering gehalten werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und macht es sich zur Aufgabe in Grunern einen Dorfladen zu betreiben. Der Betrieb des Ladens ist nicht in erster Linie auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern es wird eine kostendeckende Versorgung für alle Einwohner unseres Ortes angestrebt. Der Laden wird mit Arbeitskräften im Minijob und durch ehrenamtliche Helfer betrieben.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich in angemessener Frist (1 Monat ) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.  
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied diese Satzung als verbindlich an.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, und dem Kassierer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch ( E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt .
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereines zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins An den Bürgerverein Grunern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Für alle männlichen Formen gelten auch die weibliche Form.

Staufen- Grunern .....

Unterschriften